

## **Par. 2 BIERBEZUGSVERPFLICHTUNG**

- 2.1 Der Partner verpflichtet sich, im Vertragsobjekt ab dem 01.01.2012 für die Dauer von 5 Jahren seinen gesamten Bierbedarf, jährlich mindestens 600 Hektoliter, insgesamt 3.000 Hektoliter ausschließlich und ununterbrochen von dem jeweils von Paulaner bestimmten Lieferanten zu beziehen oder beziehen zu lassen und diese Biere auszuschenken. Die Bezugsverpflichtung erstreckt sich auf den gesamten Ausschank oder Verkauf auf dem o. g. Objektgrundstück sowie auch bei Veranstaltungen außerhalb der Gaststätte, soweit sie über das Objekt bewirtschaftet werden. Von anderen Unternehmen angebotene Biere, die zu denselben Sorten wie die durch diese Vereinbarung bestimmten Biere gehören, darf der Partner nicht vertreiben bzw. vertreiben lassen. Die Verpflichtung zum Bezug der Paulaner Biere gilt auch im Falle einer Änderung von Warenzeichen/Marken.

## **Par. 3 INVENTARINSTANDHALTUNG**

Der Partner darf alle Gegenstände, in deren Besitz, Eigentum oder Nutzung er aufgrund dieses Vertrages gelangt, zweckgebunden nur auf dem o. g. Objektgrundstück verwenden.

Der Partner ist verpflichtet,

- das Inventar mit größter Sorgfalt zu behandeln und stets in einem guten Zustand zu erhalten,
- alle erforderlichen Reparaturen auf seine Kosten sofort vorzunehmen,
- unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Inventargegenstände unverzüglich durch gleichwertige zu ersetzen, die ohne weiteres in das Eigentum von Paulaner übergehen,
- Paulaner von allen Schadens-, Zwangsversteigerungs-, und Pfändungsfällen sofort zu unterrichten,
- Paulaner von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus Benutzung bzw. Betrieb des Inventars entstanden sind,
- für das Inventar eine ausreichende Neuwertversicherung gegen Feuer, Leitungswasserschäden und Diebstahl abzuschließen, diese ununterbrochen aufrecht zu erhalten und für die Erteilung eines Vinkulierungsscheines zu sorgen. Die Ansprüche des Partners gegen die Versicherung wären hiermit an Paulaner abgetreten. Der Partner wird Paulaner eine Kopie des Versicherungsscheins innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluß zusenden.

Die Kosten einer etwa notwendig werdenden Intervention (Exszindierung) oder eine Vertretung im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren gehen zu Lasten des Partners.